



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 14/30. Juli 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

- Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Fremdenverkehrsverbandes des Berchtesgadener Landes 101
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2004 104
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004 105

Wirtschaft und Verkehr

- Änderungsgenehmigung zur zivilen Nutzung des vormaligen NATO-Militärflugplatzes Memmingen zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Allgäu 105
- Versicherungsaufsicht; Erweiterung des Geschäftsbetriebes 106

Bauwesen

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 99 Autobahnring München – Ostabschnitt, Standstreifenaktivierung vom Autobahnkreuz München-Ost bis zur Anschlussstelle Haar, km 38–730 bis km 42+070 106

Schulwesen

- Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstentfeldbruck 107
- Nichtamtlicher Teil
- Buchbesprechungen, Literaturhinweise 107

Kommunalverwaltung

FREMDENERKEHRSVERBAND DES BERCHTESGADENER LANDES

Satzung zur Neufassung der Verbandssatzung des Fremdenverkehrsverbandes des Berchtesgadener Landes

Vom 6. Juli 2004

Der Fremdenverkehrsverband des Berchtesgadener Landes erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung zur Neufassung seiner Verbandssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Fremdenverkehrsverband des Berchtesgadener Landes".

(2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Berchtesgaden.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Berchtesgadener Land, die Märkte Berchtesgaden und Marktschellenberg sowie die Gemeinden Bischofswiesen, Ramsau b. Berchtesgaden und Schönau a. Königsee.

(2) Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden.

§ 3

Aufgaben

(1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung des Fremdenverkehrs.

(2) Der Verband soll insbesondere

- a) Werbung betreiben;
- b) Einrichtungen für den Fremdenverkehr schaffen, unterhalten und fördern;
- c) Satzungen über die Benutzung dieser Einrichtungen und die Erhebung von Benutzungsgebühren erlassen;
- d) die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages im Verbandsgebiet (ohne das Gebiet der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden) im Rahmen der Anerkennung erlassen und vollziehen;
- e) die nach den Übernachtungszahlen bzw. Aufenthaltstagen zu berechnenden Vorauszahlungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag der Mitgliedsgemeinden in deren Namen und für deren Rechnung einheben;
- f) die Befugnisse und Pflichten der Mitgliedsgemeinden als Meldebehörde für den Fremdenverkehr wahrnehmen;
- g) den benötigten Finanzbedarf selbst erwirtschaften, ohne Gewinne zu erzielen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 4

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsvorsitzende.

§ 5

Beziehung von Sachverständigen

Der Verbandsvorsitzende kann zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses Sachverständige beiziehen.

§ 6

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 29 Vertretern der Verbandsmitglieder (Verbandsräten).

Sie werden von den Verbandsmitgliedern in folgendem Verhältnis entsandt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	9 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	6 Vertreter
Markt Marktschellenberg	2 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	2 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	9 Vertreter

(2) Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(3) Vertreter des Landkreises ist der Landrat.

Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die ersten Bürgermeister; ihre weiteren Vertreter werden von ihren Beschlussorganen bestellt.

Anstelle von Landrat oder ersten Bürgermeister kann mit dessen Zustimmung auch eine andere Person als Vertreter bestellt werden.

(4) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.

(5) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter beträgt sechs Jahre. Bei kommunalen Wahlbeamten und Mitgliedern des Kreistages oder eines Gemeinderates endet die Amtszeit als Verbandsrat mit dem Ende dieser Amtszeit; bei deren vorzeitiger Beendigung hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen.

(6) Bedienstete des Verbandes können nicht Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.

Die Einladung muss Sitzungstermin und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt.

(3) Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 9

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandsatzung, der Betriebssatzung, der Geschäftsordnung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsausschuss, der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung selbstständig entscheidet.

(2) Insbesondere folgende Angelegenheiten sind von der Übertragung ausgeschlossen:

- a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
- b) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
- c) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan;
- d) die Beschlussfassung über den Stellenplan;
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Behandlung des Jahresergebnisses und die Entlastung;
- f) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des 3. Vorsitzenden, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
- g) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
- h) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung und der Betriebssatzung;
- i) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 10

Der Verbandsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern.

Sie werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach dem Vorschlag der Verbandsmitglieder in folgendem Verhältnis bestellt:

Landkreis Berchtesgadener Land	1 Vertreter
Markt Berchtesgaden	3 Vertreter
Gemeinde Bischofswiesen	2 Vertreter
Markt Marktschellenberg	1 Vertreter
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden	1 Vertreter
Gemeinde Schönau a. Königssee	3 Vertreter

(2) Vertreter des Landkreises ist der Landrat.

Vertreter der Mitgliedsgemeinden sind die ersten Bürgermeister; ihre weiteren Vertreter werden von ihren Beschlussorganen benannt.

(3) Für jedes Verbandsausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Vertreter zu bestellen.

Für die Bestellung der Vertreter gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 11

Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

(1) Für die Einberufung des Verbandsausschusses gilt § 7 Abs. 1 entsprechend.

(2) Der Verbandsausschuss ist mindestens vor jeder Verbandsversammlung einzuberufen.

Er ist außerdem einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

(4) Für die Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat die Angelegenheiten der Verbandsversammlung vorzubereiten.

(2) Der Verbandsausschuss erledigt ferner die ihm durch die Geschäftsordnung, die Betriebssatzung und durch besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 13

Der Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Er muss Landrat oder erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein.

Seine Amtszeit endet mit Beendigung seiner kommunalen Wahlbeamtenzeit.

Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende.

(2) Der 2. Vorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

Er muss Mitglied des Verbandsausschusses sein.

Für die Dauer seiner Amtszeit gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

(3) Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, nimmt der 3. Vorsitzende die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wahr. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und vollzieht ihre Beschlüsse.

(2) Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen, soweit nicht in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Geschäftsleitung zuständig ist. Er erledigt ferner die ihm durch die Geschäftsordnung, die Betriebssatzung oder besondere Beschlüsse der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses übertragenen Aufgaben.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Aufgaben dem 2. Vorsitzenden übertragen.

§ 15

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einer Person (Geschäftsleiter).

Der Geschäftsleiter ist Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes (Kurdirektion).

Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil.

Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Betriebssatzung und der Geschäftsordnung.

§ 16

Beurkundung der Beschlüsse

(1) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind niederzuschreiben.

Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder und die der abwesenden Mitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen.

Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(2) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Einer Genehmigung der Niederschrift durch die Verbandsversammlung oder den Verbandsausschuss bedarf es nicht.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

(1) Auf die Verbandswirtschaft finden die einschlägigen Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.

Die Aufgaben der Werkleitung werden von der Geschäftsleitung, die des Werkausschusses vom Verbandsausschuss wahrgenommen.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Die Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden überlassen dem Verband das Recht auf Erhebung des Kurbeitrages im Rahmen der Anerkennung.

(2) Der Verband vergütet den Mitgliedsgemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden einen jährlich im Haushalt festzusetzenden Betrag für die Bereitstellung der Fremdenverkehrseinrichtungen, der mindestens 25 v. H. der Einnahmen aus dem Kurbeitragsaufkommen des Vorjahres beträgt.

Der Betrag wird wie folgt verteilt: Die Gemeinden erhalten einen Anteil in Höhe von 21 v. H. des in ihrem jeweiligen Gebiet jährlich angefallenen Kurbeitragsaufkommens. Daneben erhalten sie einen Anteil aus dem im gesamten Verbandsgebiet – außer dem der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden – jährlich angefallenen Kurbeitragsaufkommen, und zwar

Berchtesgaden	1,375 v. H.
Bischofswiesen	1,375 v. H.
Marktschellenberg	1,0 v. H.
Schönau a. Königssee	0,25 v. H.

(3) Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nimmt die Aufgaben nach § 3 der Satzung in ihrem Gebiet selbst wahr.

Sie überlässt dem Verband zur Erfüllung seiner überörtlichen Aufgaben 22 v. H. des örtlichen Kurbeitragsaufkommens.

(4) Die Mitgliedsgemeinden führen an den Verband 50 v. H. ihrer jeweiligen Einnahmen aus dem Fremdenverkehrsbeitrag des Vorjahres bei einem angenommenen Hebesatz von 5 v. H. und bei einer angenommenen Pauschale von 0,20 € je Übernachtung ab.

(5) Der Kapitaldienst für das Kur- und Freizeitbad in Berchtesgaden wird – soweit er nicht durch anderweitige Einnahmen aus dem Betrieb gedeckt werden kann – auf die Mitgliedsgemeinden wie folgt umgelegt:

Berchtesgaden	26,2 v. H.
Bischofswiesen	9,5 v. H.
Marktschellenberg	1,5 v. H.
Ramsau b. Berchtesgaden	2,8 v. H.
Schönau a. Königssee	9,5 v. H.

Die restlichen 50,5 v. H. trägt der Verband.

(5a) Abweichend von Abs. 5 gilt für die Wirtschaftsjahre 2004 und 2005 folgender Umlegungsschlüssel:

Berchtesgaden	44,4 v. H.
Bischofswiesen	18,9 v. H.
Marktschellenberg	3,1 v. H.
Ramsau b. Berchtesgaden	5,5 v. H.
Schönau a. Königssee	19,5 v. H.

Die restlichen 8,6 v. H. trägt der Verband.

(6) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch die eigenen Einnahmen und die Beiträge und Umlagen der Mitgliedsgemeinden nach den vorstehenden Absätzen gedeckt werden kann, wird er durch Umlagen der Mitgliedsgemeinden aufgebracht.

Als Umlegungsschlüssel gilt der in § 21 Abs. 2 Satz 2 festgelegte Maßstab.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

Die übrigen Verbandsmitglieder haben innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Verband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Sonstige Änderungen der Verbandssatzung sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes wird mit dem Ablauf des Wirtschaftsjahres nach der Bekanntmachung der Satzungsänderung (§ 22) rechtswirksam.

Wird ein Austritt oder eine außerordentliche Kündigung erst in den letzten drei Monaten eines Wirtschaftsjahres erklärt, wird das Ausscheiden mit dem Ablauf des darauf folgenden Wirtschaftsjahres rechtswirksam.

§ 20

Auflösung des Verbandes

Der Verband wird, abgesehen von den gesetzlich bestimmten Auflösungsgründen, durch Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung aufgelöst.

§ 21

Abwicklung

(1) Im Falle der Auflösung wickelt der Verbandsvorsitzende die Geschäfte ab. Die Verbandsversammlung kann einen anderen Abwickler bestimmen.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Verbandes, das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten bleibt, an die Mitgliedsgemeinden. Verteilungsmaßstab sind im gleichen Verhältnis die in den vorausgegangenen fünf Jahren erfolgten Leistungen an den Verband nach § 18 einerseits und die Einwohnerzahlen (Stand 01.06. des vorangegangenen Jahres) andererseits. Nach diesem Verteilungsmaßstab sind auch die vorhandenen unkündbaren Bediensteten und die Versorgungsanteile zu übernehmen.

(3) Scheidet eine Mitgliedsgemeinde aus dem Verband aus, so findet keine Abwicklung statt.

V. Schlussvorschriften

§ 22

Bekanntmachung

Die Verbandssatzung und Änderungen der Verbandssatzung werden im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde bekannt gemacht.

Im Übrigen macht der Verband seine Satzungen und sonstige zur Veröffentlichung bestimmten Vorschriften im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land amtlich bekannt.

§ 23

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 1975 (RABl OB S. 187), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2002 (OBABl S. 145) außer Kraft.

Berchtesgaden, 6. Juli 2004

Fremdenverkehrsverband des Berchtesgadener Landes

Stefan Kurz

Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Fremdenverkehrsverbandes des Berchtesgadener Landes vom 6. Juli 2004 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

OBABl 2004, S. 101

ZWECKVERBAND II FÜR KÜNSTLICHE BESAMUNG DER HAUSTIERE

Haushaltssatzung des Zweckverbandes II für künstliche Besamung der Haustiere für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LkrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt;

er schließt
 im Verwaltungshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 6 058 335 €
 und im Vermögenshaushalt
 in den Einnahmen und Ausgaben mit 541 480 €
 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtlichen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 760 000 € festgesetzt.

§ 6

Für die gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung festzusetzenden Besamungsgebühren gilt die im Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Nr. 70/2004 veröffentlichte Gebührenordnung.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hechenwanger Straße 10-12 in 86926 Greifenberg/Ammersee während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Greifenberg, 30. April 2004

Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere

Schmid

Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 104

ZWECKVERBAND MÜLLVERWERTUNGSANLAGE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 und 2 sowie Art. 27 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 57 ff. LKrO und § 33 Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit

33 836 236 €

in den Aufwendungen mit 33 014 716 €
 und im Vermögensplan
 in den Einnahmen und
 in den Ausgaben mit 4 549 323 €
 festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtlichen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2 500 000 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang beim Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach, 85055 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 1. April 2004

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2004, S. 105

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Änderungsgenehmigung zur zivilen Nutzung des vormaligen NATO-Militärflugplatzes Memmingen zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrsflughafens Allgäu

Bekanntmachung vom 9. Juli 2004

315.30-3736-MM-1

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – hat am 9. Juli 2004 auf Antrag der Air + Park Allgäu GmbH & Co. KG die Änderungsgenehmigung zur zivilen Nutzung des vormaligen NATO-Militärflugplatzes Memmingen zur Anlage und zum Betrieb des Regionalen Verkehrsflughafens Allgäu für die Durchführung von Flügen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln erteilt.

Flugbetrieb ist täglich von 06.00 Uhr Ortszeit bis 22.00 Uhr Ortszeit zulässig. In der Zeit zwischen 22.00 Uhr Ortszeit und 23.00 Uhr Ortszeit sind Landungen von Flügen, die planmäßig vor 22.00 Uhr Ortszeit hätten stattfinden sollen, zulässig, sofern unerwartete Umstände mit verzögernder Wirkung eingetreten sind, die zum Zeitpunkt des Abflugs regelmäßig nicht vorhersehbar waren.

Der Verkehrsflughafen Allgäu darf von Flugzeugen (strahl- und motorgetrieben), Hubschraubern bis zur höchstzulässigen Höchstabflugmasse von 3,175 t, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen mit Sprechfunkausrüstung, Segelflugzeugen im Winden- und Flugzeugschleppstart, Ballonen und Luftschiffen befliegen werden.

Der Bauschutzbereich gemäß § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bleibt bestehen.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Flughafenanlage, zum Flugbetrieb, zur Flugsicherheit, zur Wasserwirtschaft, zur Luft- und allgemeinen Sicherheit sowie zur grenzpolizeilichen und zollrechtlichen Sicherheit, zum Straßenverkehr und zur Erschließung, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Grünplanung, zum Brandschutz und zur Altlastenproblematik. Zum Lärmschutz wurden Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes sowie zur Entschädigung des Außenwohnbereichs festgesetzt. Das Schutzziel, die betroffenen Bereiche sowie die Umsetzungszeiträume wurden exakt definiert.

In dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Plan wurde der Umgriff des Regionalen Verkehrsflughafens Allgäu festgesetzt. Er erstreckt sich auch auf Grundstücke, die außerhalb des vormaligen NATO-Militärflugplatzes lagen. Bezüglich dieser Grundstücke gilt § 28 LuftVG, wonach für Zwecke der Zivilluftfahrt die Enteignung zulässig ist.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen wurden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Änderungen der Hauptregelung oder der Nebenbestimmungen entsprochen wurde.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wurde angeordnet, soweit keine IFR-Flüge, die Verbreiterung der Rollbahnen und die Erweiterung des Flughafengeländes betroffen sind.

Für den Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrechtsrahmengesetzes (HRRG) als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Dipl.-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbands des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung nebst Planbeilagen liegt in der Zeit von 2. August bis einschließlich 16. August 2004 bei folgenden Stellen während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus:

- Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg für die Mitgliedsgemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg und Ungerhausen
- Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren für die Mitgliedsgemeinde Hawangen
- Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Mitgliedsgemeinden Erkheim und Westerheim
- Stadt Memmingen

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 16. August 2004 gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Klagen gegen die

Änderungsgenehmigung können somit bis zum 16. September 2004 erhoben werden.

Die Änderungsgenehmigung kann von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum 16. September 2004 schriftlich bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, 80534 München, angefordert werden.

München, 9. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABI 2004, S. 105

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht; Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Die Regierung von Oberbayern hat durch Bescheid vom 15. Dezember 2003, 320-3145-D174/03, dem

Mobilien-Feuerversicherungsverein a. G. Arnstorf

die Erweiterung des Geschäftsbetriebes auf Hausratversicherung gegen Schäden durch Einbruch, Diebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, Leitungswasser, Sturm und Hagel

genehmigt

OBABI 2004, S. 106

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 99 Autobahnring München - Ostabschnitt, Standstreifenaktivierung vom Autobahnkreuz München-Ost bis zur Anschlussstelle Haar, km 38+730 bis km 42+070

**Bekanntgabe vom 12. Juli 2004
225.2-43540 PG-012**

Die Autobahndirektion Südbayern plant an der A 99 vom Autobahnkreuz München-Ost bis zur Anschlussstelle Haar die Standstreifen in Spitzenverkehrszeiten als vierten Fahrstreifen freizugeben. Dies erfordert den Anbau von insgesamt 16 Nothalte- bzw. Wartungsbuchten. Weitere Fahrbahnverbreiterungen sind nicht notwendig. Für dieses Bauvorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 16. Juni 2004 den Erläuterungsbericht sowie (Übersichts-) Lagepläne, einen Luftbildausschnitt und eine Karte der Schutzgebiete bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachge-

biet 225, unter der Telefonnummer 089/2176-2675 eingeholt werden.

München, 12. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 106

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Siebenundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck

Vom 15. Juli 2004 540.2-5103-FFB-1/04

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 3. August 1979 (RABl OB S. 173), zuletzt geändert durch die Sechszwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Fürstfeldbruck vom 3. Mai 2004 (OBABl S. 75), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
12.b.	Volksschule Gernlinden (Grundschule) Aus dem Gebiet der Gemeinde Maisach die Gemeindeteile Gernlinden und Gernlinden-Ost.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 15. Juli 2004
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

OBABl 2004, S. 107

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

C. H. Beck Verlag, München

Martin/Krautzberger, **Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege**; 1. Aufl., 2004, 672 S., 54 €.

Denkmalschutz und Denkmalpflege sind nie so stark im Bewusstsein der Menschen verankert gewesen wie zur Zeit. Durch das europäische Denkmalschutzjahr, die Dramatik der Situation der Denkmale in den östlichen Bundesländern und durch Aktionen wie den Tag des offenen Denkmals ist das Interesse der Menschen an ihrer gebauten Umwelt enorm gestiegen.

Das Handbuch ist eine fundierte und verständliche Arbeitsgrundlage für den im Denkmalschutz und in der Denkmalpflege Tätigen sowie für Eigentümer und Nutzer von Denkmälern. Dazu beleuchtet das Werk alle notwendigen denkmalpflegerischen und denkmalschutzrechtlichen Facetten in übersichtlichen Darstellungen. Das Handbuch enthält Verzeichnisse mit wichtigen Adressen, gesetzliche Grundlagen, Formularbeispiele und vieles mehr. Das Werk wendet sich an Denkmalschutzbehörden, Denkmalpflegeämter, Baubehörden, Rechtsanwälte für Verwaltungsrecht, Verwaltungsrichter, Denkmalschutzverbände, Eigentümer von Denkmälern, Kunsthistoriker und kunsthistorische Institute, Architekten und Bauherren.

OBABl 2004, S. 107

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hobe/Schroeter, **Europarechtliche Einflüsse auf das Recht der deutschen kommunalen Selbstverwaltung**, 1. Aufl., 2004, 200 S., 39 €. Schriften zum deutschen und europäischen Kommunalrecht Band 22.

Das Europäische Gemeinschaftsrecht wirkt sich vielfältig und umfassend auf die deutsche kommunale Selbstverwaltung aus. Es besteht ein besonderes Spannungsverhältnis zwischen dem gemeinsamen Binnenmarkt, der dem Prinzip einer offenen Marktwirtschaft folgt und der Erbringung kommunaler Leistungen auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

Es stellt sich daher die Frage nach einem wirksamen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung vor den Eingriffen des Europarechts. Die Autoren zeigen auf, welche Möglichkeiten sich auf europäischer und nationaler Ebene ergeben, um kommunale Belange zukünftig besser zu schützen. Zum einen besteht durch den Verfassungskonvent auf europäischer Ebene die Möglichkeit zu einer Verbesserung der Stellung der Kommunen im europäischen Integrationsprozess. Insbesondere die Schärfung des Subsidiaritätsprinzips, die Erwähnung der Kommunen im Grundsatz der Achtung der nationalen Identität sowie eine institutionelle Stärkung des Ausschusses der Regionen einschließlich eines eigenen Klagerechts würden sich hierfür eignen.

Zum anderen sollten sich die Kommunen auf nationaler Ebene um eine Erhöhung ihres Anteils an den deutschen Vertretern im Ausschuss der Regionen bemühen, um so ihr Gewicht innerhalb dieser Institution zu stärken. Daneben sollten sie als Ausgleich für die gemeinschaftsrechtlichen Einwirkungen verstärkt Beteiligungsrechte, insbesondere das Recht zur Abgabe von Stellungnahmen, erhalten.

Mit diesen vielfältigen und unterschiedlichen Ansatzpunkten liefern die Autoren fundierte Argumente für die aktuelle Diskussion.

Lechner/Strunz (Red.), **Bekämpfung der Schwarzarbeit**, 3. Aufl., 2004, 428 S., 24 €.

Die illegale gewerbliche Betätigung, die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern sowie die häufig damit verbundene Hinterziehung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zählen zu den schwerwiegendsten wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Problemen unserer Zeit. Das vollständig überarbeitete und aktualisierte Handbuch zur Bekämpfung der Schwarzarbeit gibt einen umfassenden Überblick über diese komplexe Rechtsmaterie.

Das Autorenteam erläutert die verschiedenen Erscheinungsformen der so genannten Schattenwirtschaft, deren Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Die Durchführung des Bußgeldver-

fahrens wird ausführlich in einem gesonderten Kapitel dargestellt. Ein praktischer Musterfall gibt darüber hinaus Anhaltspunkte für den Verfahrensablauf. Praktische Beispiele und zahlreiche Vollzugshinweise, u. a. auch zur Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden, sowie Prüfschemen machen das bewährte Handbuch zu einer wertvollen Arbeitshilfe.

OBABI 2004, S. 107

Verlag Kohlhammer, Stuttgart

Ilbertz/Widmaier, **Bundespersönlichkeitsgesetz** unter Einbeziehung der Landespersönlichkeitsgesetze und Wahlordnung; Kommentar, 10. Aufl., 2004, 1 519 S., 148 €.

Das Persönlichkeitsrecht steht seit Jahren unter erhöhtem Änderungsdruck: Die vom Bundesverfassungsgericht eingeleitete neue Mitbestimmungssicht hat die Rechtsprechung der vergangenen Jahre wesentlich geprägt. Innerhalb der öffentlichen Verwaltung selbst haben vor allem organisatorische Veränderungen, aber auch Veränderungen im Arbeitsablauf, bedingt durch immer neue Informations- und Kommunikationstechniken, zu völlig anderen, die personellen und sozialen Bedingungen stark beeinflussenden Strukturen geführt.

Diesen Entwicklungen trägt die Neuauflage des praxisnahen und zuverlässigen Kommentars Rechnung. Die prägnanten, klaren und ausführlichen Erläuterungen berücksichtigen alle einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, aber auch die wichtigsten Entscheidungen der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte ebenso wie die umfangreiche Literatur.

Die Kommentierung wird durch Einbeziehung anderer, für die Personalratsarbeit wichtiger Gesetze unter Berücksichtigung der jüngsten Änderungen vor allem der Arbeits- und Sozialgesetzgebung abgerundet. Nachteilig ist, dass das Werk nicht als Loseblattsammlung erscheint.

OBABI 2004, S. 108

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Zwißler, **Familienrecht in der Sozialarbeit**; 1. Aufl., 2004, kart., 160 S., 19,90 €.

Finn Zwißlers kompaktes Nachschlagewerk **Familienrecht in der Sozialarbeit** erläutert systematisch alle familienrechtlich relevanten Vorschriften einschließlich aller notwendigen Zusatzinformationen und erspart so zeitaufwendige Recherchen im Internet oder langes Suchen in komplexen Gesetzes-sammlungen.

Das Buch umfasst folgende Bereiche des Familienrechts:

- Recht in der Ehe
- Scheidung der Ehe
- Unterhaltsansprüche und Haftung unter Verwandten
- Abstammungsrecht
- Kindschaftsrecht
- Vormundschaft und Pfl gerecht

Die praxisorientierte und umfassende Zusammenstellung von Rechtsgrundlagen, einschlägigen Erläuterungen und Beispielen zeichnet diesen Leitfaden durch das Familienrecht aus. Mitarbeiter in Jugend- und Sozialämtern, Sozialverbänden,

kirchlichen und karitativen Familien- und Frauenberatungsstellen sowie Sozialpädagogen erhalten ein handliches Nachschlagewerk, das ihnen eine schnelle Information ermöglicht und zudem weiterführende Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur bietet. Auch für Auszubildende und Studenten im Sozialwesen eignet sich das Werk als anschaulicher Wegweiser durch die komplexe Rechtsmaterie.

Bitler, **Patientenverfügung und andere Vorsorgemöglichkeiten**; 5. Aufl., 2004, kart., 104 S., 8,95 €.

Das Thema der Vorsorge bei alters-, krankheits- oder unfallbedingter Entscheidungsunfähigkeit ist zunehmend in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerückt. Wie man vorbeugen kann, dass Gerichte oder Behörden in solchen Ausnahmesituationen gegen den eigenen Willen über das persönliche Schicksal entscheiden, zeigt der Ratgeber Patientenverfügung und andere Vorsorgemöglichkeiten, der jetzt in 5., aktualisierter Auflage beim Walhalla Fachverlag erschienen ist.

Der Ratgeber erläutert alle Vorsorgemöglichkeiten – Patienten-testament, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung – und bietet Checklisten sowie praktische Formulierungshilfen für die Vorsorge. Außerdem behandelt der Autor Fragen zur Zulässigkeit der Sterbehilfe.

Ein Ratgeber für alle, die sicher sein wollen, dass sie bis zuletzt autonom über ihr Leben entscheiden können.

Mit anschaulichen Fallbeispielen, Musterformulierungen und vielen hilfreichen Adressen.

OBABI 2004, S. 108

Richard Boorberg Verlag, München

Hg.: Brandhuber/Theobald/Typelt, **Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV - Ergänzungsband E**. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1 410 S. im Ordner) 18 €.

Bauer/Böhle (fr. Masson/Samper), **Bayerische Kommunalgesetze** Gemeindeordnung - Landkreisordnung - Bezirksordnung; Kommentar. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 2 050 S. im Ordner) 48 €.

Baumgartner/Dirnberger u.a., **Das Baurecht in Bayern**; Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung. 137. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2003.

138. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Oktober 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferungen (ca. 4 940 S. in 4 Ordnern) 96 €.

Drost (Hg.), **Das Wasserrecht in Bayern**; Vorschriftensammlung und Kommentar; Wasserhaushaltsgesetz – Bayerisches Wassergesetz – Anlagenverordnung. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: September 2003. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 5 750 S. in 4 Ordnern) 124 €.

OBABI 2004, S. 108

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42/92 53-0, Fax 0 84 42/22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,- € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.